

Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995  
(in der Fassung des 16. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 22.03.2017)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22. März 2017 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966) folgende redaktionelle Änderung des § 27 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Aachen beschlossen:

Artikel I

Redaktionelle Änderung der Hauptsatzung

§ 27 Abs. 7 Buchstabe b) Spiegelpunkt. 2 wird wie folgt geändert:

Auflistung der Verwaltungsgebäude (2. Spiegelpunkt)

- Adalbertsteinweg 59,

und

Auflistung der Bezirksämter (3. Spiegelpunkt)

- Aachen-Haaren, Germanusstraße 32-34,

Artikel II

Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung

Dieser sechzehnte Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. März 2017  
Der Oberbürgermeister

Philipp